

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Amprion GmbH plant die Änderung des Gleisanschlusses in der Umspannanlage Hohe-neck. Die Umspannanlage besteht seit den 1920er Jahren und stellt einen der wichtigsten Knotenpunkte im Übertragungsnetz der Region Stuttgart dar. Die Anlage verfügt über einen Gleisanschluss von der Bahnstrecke Backnang-Ludwigsburg.

Im Einzelnen handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um den Rückbau von vorhandenen Gleisen und Weichen innerhalb der Umspannanlage sowie den Einbau einer neuen Weiche im Anschlussgleis mit Anbindung an das bisherige Gleisende innerhalb der 380-kV-Anlage. Voraussichtlich im Jahr 2025 soll zudem eine Gleisverlängerung zur Anbindung an das Bestandsgleis der EnBW erfolgen.

Gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind vor allem die erheblichen Vorbelastungen der betroffenen Fläche durch die bereits vorhandene Anlage und der geringe Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Es handelt sich lediglich um Änderungen an der bestehenden Gleisanlage auf einer Länge von ca. 260 Metern. Wenn überhaupt sind Auswirkungen nur durch bzw. während dem Umbau der Anlage zu erwarten. Ein regelmäßiger Betrieb findet auf der Gleisanlage nicht statt. Sie wird lediglich zu Transportzwecken (z.B. von Transformatoren) genutzt.

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von festgesetzten Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Flächen) oder Vogelschutzgebieten sowie von flächigen Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Des Weiteren sind keine Biotopflächen betroffen. Die Umspannanlage grenzt lediglich an ein Landschaftsschutzgebiet, dessen innere Zone das Naturschutzgebiet „Favoritepark“ und eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Nördliches Neckarbecken“ bilden. Auswirkungen hierauf konnten u.a. im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Unter anderem im Bereich einer im Rahmen der Umbaumaßnahmen zu entfernenden Schnitthecke sowie dem Bahndamm wird von einem Vorkommen speziell geschützter Zauneidechsen ausgegangen. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine ökologische Baubetreuung ist vorgesehen.

Beim Eingriffsbereich handelt es sich lediglich um einen kleineren Bereich des vermuteten Gesamthabitats. Eine Störung findet potentiell nur temporär während des Baubetriebes statt und beschränkt sich auf bereits genutzte, betriebliche Flächen. Vor Eingriffsbeginn wird ein Ausweichhabitat für die Zauneidechse errichtet. Nach Baufertigstellung können die Eidechsen wieder in ihr ursprüngliches Habitat zurückkehren; der Eingriffsbereich wird so wiederhergestellt, dass der Lebensraum wie zuvor vollumfänglich nutzbar ist.

Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg zu wählen und umzusetzen. Ggf. erforderliche Ausnahmen/Befreiungen sind beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55 zu beantragen. Hierdurch kann die Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, unabhängig von einer UVP, gewährleistet werden.

Da die nächst gelegene schutzwürdige Bebauung in einem Abstand von mindestens 200 Metern entfernt liegt und sich die Arbeiten auf den Tag und insgesamt einen kurzen Zeitraum beschränken, sind keine gravierenden Konflikte oder Auswirkungen – z.B. durch Lärm oder sonstige Emissionen/Immissionen während der Bautätigkeiten – auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Am laufenden Betrieb der Anlage an sich ändert sich durch die Umbaumaßnahmen nichts. Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen sind nicht ersichtlich. Gefährliche Abfälle werden im Rahmen der Maßnahme nicht erzeugt.

Im Rahmen der Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen wurden keine Einwände gegen das Absehen von einer UVP vorgetragen. Daher, sowie unter Berücksichtigung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.06.2023
Regierungspräsidium Stuttgart